

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert**

**Heiligenthal, Roman Friedrich**

**Heidelberg, 1909**

Einschränkung des Holzverbrauchs

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Verhältnismäßig spät wurde der Flußbau am Rhein staatlich organisiert und die Lasten desselben auf das ganze Land verteilt. Diese Maßregel kam vornehmlich den Orten des tief gelegenen rechtsrheinischen Gebietes zugut, welche jahraus jahrein durch den langsamen Abfluß des Wassers unter Überschwemmungen zu leiden hatten. Von Zeit zu Zeit ergingen Erlasse, welche die Untertanen zum Reinigen der Flüsse und zur Anlage von Abzugsgräben aufforderten. Auch zur Anlage größerer Durchstiche und Abdämmungen und zu dem Bau von Kanälen gab der Staat die Anregung und regelte die dadurch berührten Rechtsfragen über die Fischerei und den Krebsfang.

#### Einschränkung des Holzverbrauchs.

Staatliche Vorschriften, welche in das private Bauwesen eingriffen, treffen wir im Bistum Speier erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Sie bezwecken den dauerhaften Bau und eine möglichst gute Unterhaltung der Holzhäuser, um den Materialverbrauch einzuschränken. Für Private war in dieser Zeit eine Bauerlaubnis notwendig, welche im 16. Jahrhundert noch erschwert wurde, um die Forsten möglichst zu schonen. Denn die Anforderungen an die Staatswaldungen waren ungemein groß, da das Holz nicht nur in weit höherem Maße denn heute als Bau- und Heizmaterial diente, sondern überhaupt in der gesamten Technik, dem Weg- und Wasserbau wie auch dem Brücken- und Maschinenbau fast ausschließlich Verwendung fand.

Die erste Wald- und Holzordnung im Bistum Speier erließ Raban von Helmstatt für einzelne Teile des linksrheinischen Gebietes. Ihm folgte Bischof Reinhard mit der Waldordnung des Jahres 1439, die auch den Bruhrain umfaßte.<sup>1</sup>

Sie lautet im Auszug:

«Zum ersten so sol ein oberster Amptmann am Bruhrein oder wem er daz befilhet, den armen luten buwe holtz geben als von alters herkomen ist und sollen der waltfaut noth auch die waltfurster neyemans kein holtz geben es werde yn dann in sunderheit erleubt. Item wann man einem armen man holtz gijt zu einem huse oder Schuren so sol er und der zymmermann globen einem obersten waltforster nutzit zu hauwen zu dem buwe dann daz yme gegonnet und von einem obersten amptman am Bruhrein oder wem er das empfilhet erleubt wirt und auch was da gut ist zu einem Buoge einem Stecken oder einem Riegel das sollent sie ussneitzen und hauwen und an den obgenanten buwe anlegen ungeverlich.»

«Item man sol zu Bruchsall holtzgeber bestellen die da holtz zu einem iglichen buwe gebent nach zymmelicheit als sich das geburet und derselbe dem man holtz gijt und auch der zymmerman sollent dem Schultheissen zu Bruchsall globen was da gut ist zu einem Buege Riegel oder Stecken das sie daz an den buwe legen ungeverlichen und sollent die wegen von Bruchsall nit dar faren daz uberige holtz uffhauwen zu verbrennen solichs sij dann bescheen als yetz gerurt ist und was armer lute buwe holts bedurffen die sich in der von Bruchsall welde beholtzent die selben Armen lute sollen uss iglichen dorff das zu den von Bruchsall gehoret den Schultheissen mit yne bringen gein Bruchsall und soll der Schultheis uff sinen eytd sagen obe der armeman des Buweholtz notdurfftig sij und der selbe armeman und auch der zymmerman sollent dem

<sup>1</sup> Vergl. Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speier, S. 156.

Schultheissen zu Bruchsalloben was do gut ist an dem selben holtz zu verbuwen das er das an den buwe wolle legen ungeverlichen und sollen die wegen uß denselben dorffern auch nit darfarendas uberige holtz uffbauwen zu verbrennen als obgeschrieben steet.»

Noch unter Bischof Reinhard wurde befohlen, Eichenholz nur zu den Grundschwelen und zu dem ersten Stock abzugeben; die Zimmerleute mußten geloben, keinen neuen Bau zu beginnen, ehe der alte fertiggestellt war.

Auch Mathias von Rammungen (1462—1478) widmete den Wäldern des Hochstifts hervorragende Fürsorge. Seine mit dem Erlaß Bischof Reinhard's fast gleichlautende Waldordnung vom Jahre 1476 enthält das gelbe Buch der Stadt Bruchsal. Außerdem wurde unter seiner Regierung vorgeschrieben, bei Neubauten und beim Einziehen neuer Schwelen diese zu untermauern, Torsäulen und Gedüllpfosten 2 Schuh hoch zu brennen.

Ludwig von Helmstatt (1478—1504) erneuerte diese Gesetze und befahl, Neubauten von Brücken in Stein auszuführen, eine Mahnung, welche anscheinend nur sehr wenig befolgt wurde.

Eberhard von Dienheim (1583—1610) und Philipp Christoph von Sötern (1610—1652) erneuerten ebenfalls die Waldordnung und setzten das Abgabeholz für Neubauten genau fest.<sup>1</sup> Ihre Erlasse förderten den Bau mehrstöckiger Häuser und suchten den Verbrauch des Kandelholzes zu beschränken.

Nach dem 30jährigen Kriege schärfte eine Verordnung Lothar Friedrichs von Metternich den Amtleuten ein:

«Es soll ein Oberamt in allen gemeinen Wäldern keinem Unterthanen mehr Baw- noch Brennholz, alß vor altersthero gebräuchlich ohne Vorwissen deß Oberamts undt der Gemeindt Järlich mit der Weißachsen angewiesen, oder zugetheilt werden, unndt welcher ohn Erlaubnuß Holz würdt abhauen, soll 10 Rthlr. Straf geben.»<sup>2</sup>

Alle diese Verordnungen nutzten indessen auf die Dauer wenig. Im 18. Jahrhundert ging man daher noch weiter und verbot überhaupt, das Erdgeschoß bei Neubauten aus Holz auszuführen, ohne aber mit diesem Verbote durchzudringen.

#### Feuerversicherung und Feuersicherheit.

Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts finden wir Maßregeln zur Erhöhung der Feuersicherheit der Gebäude und zur Linderung des Brandschadens.

Bischof Philipp Christoph Freiherr von Sötern versuchte im Jahre 1619 eine Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit durch freiwillige Beiträge ins Leben zu rufen. Er erließ eine Brandsteuerordnung, eines der interessantesten und vorbildlichsten Gesetze des Hochstifts Speier.<sup>3</sup>

Nach einer eingehenden Betrachtung, wie «durch ahnstiftung des leidigen Sathans oder sonsten auch durch ohnversehenes Unglück» Brände entstehen, fährt der Erlaß also fort:

«Als setzen, ordnen und wollen Wir, das hinfüro bis uff unser oder

<sup>1</sup> Vorstehende Angaben teilweise nach Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speier.

<sup>2</sup> Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 44.

<sup>3</sup> Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 38.